



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 ARs 20/21

5 AR (VS) 8/21

vom

29. September 2021

in der Justizverwaltungssache

betreffend

wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Justizbehörden

hier: Rechtsbeschwerde des Antragstellers

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. September 2021 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 6. August 2021 wird auf Kosten des Beschwerdeführers als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Der mit der Rechtsbeschwerde vom 20. August 2021 angegriffene Beschluss ist nicht anfechtbar, weil das Oberlandesgericht dieses Rechtsmittel nicht zugelassen hat (§ 29 Abs. 1 EGGVG). Die Nichtzulassung ist ihrerseits nicht anfechtbar.

Cirener

Gericke

Mosbacher

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Hamm, OLG, 06.08.2021 – III-1 VAs 99/21